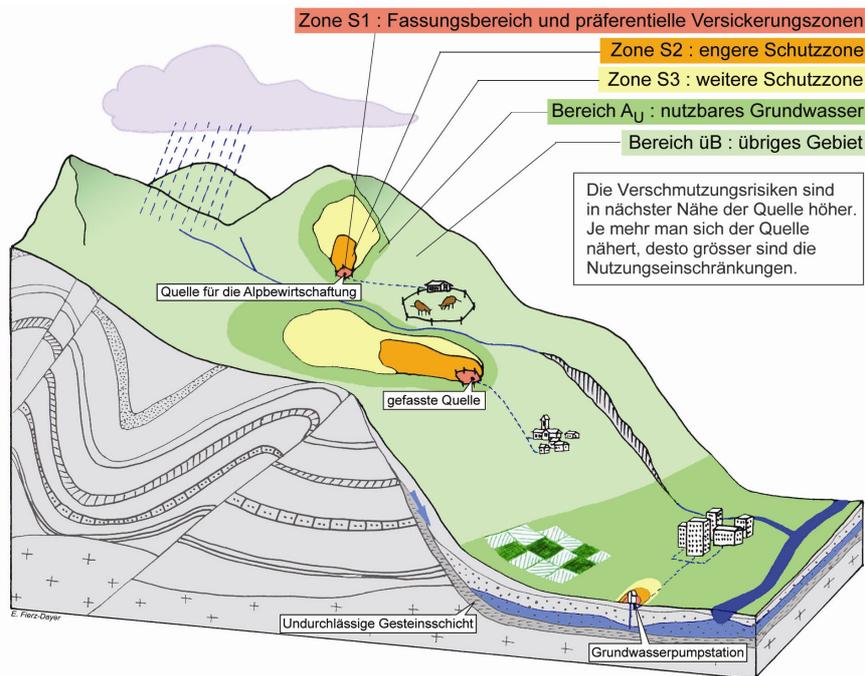


Grundwasserschutz



Fassungsbereich (Zone S1)

Dieser umfasst die Grundwasserfassung selbst und die unmittelbar umliegenden Grundstücke.

Sie sollte dem Inhaber der Fassung gehören und eingezäunt sein.

Sie soll verhindern:

- Das direkte Eindringen von Schadstoffen in die Fassung;
- Die Beschädigung oder Zerstörung der Anlagen.

Im Bereich von Karst- oder Kluftgestein werden die verletzlichsten Bereiche (z.B. Dolinen) des Einzugsgebiets ebenfalls in die Zone S1 klassiert.

Engere Schutzzone (Zone S2)

Sie fungiert als Pufferzone zwischen der Zone S1 und der Zone S3. Sie wird so ausgeschieden, dass die Fließdauer des Grundwassers bis zur Fassung mindestens 10 Tage beträgt.

Sie soll verhindern, dass:

- Keime und schädliche Viren sowie wassergefährdende Substanzen wie Benzin oder Heizöl in die Grundwasserfassung gelangen;
- Das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt und die natürliche Filterkapazität des Bodens und des Untergrundes geschwächt wird;
- Schadstoffe in starken Konzentrationen in die Grundwasserfassung gelangen;
- Unterirdische Stauräume geschaffen werden, die den Wasserfluss verändern.

Weitere Schutzzone (Zone S3)

Sie hat die Funktion einer Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem Gewässerschutzbereich A_U. Sie ist so ausgeschieden, dass die Fließdauer des Grundwassers bis zur Grundwasserfassung mindestens 20 Tage beträgt. Sie bildet einen Schutz gegen Anlagen und Tätigkeiten, die für das Grundwasser eine bedeutende Gefahr darstellen.

Bei einer unmittelbar drohenden Gefahr (z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) stehen ausreichend Raum und Zeit zur Verfügung, um zu intervenieren und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Ein **Grundwasserschutzareal** kann um nicht gefasste Quellen ausgeschieden werden, die von Interesse für eine zukünftige Wassergewinnung sind. Die Bodennutzung und die in diesem Schutzareal anderen ausgeführten Tätigkeiten müssen allen Anforderungen entsprechen, die für die engere Schutzzone S2 festgesetzt werden.

Der **Zuströmbereich Z_u** wird ausgeschieden, wenn die Schutzzone nicht genügen, um die Qualität des Wassers zu gewährleisten, das bei einer Wasserfassung entnommen wird. Der Zuströmbereich Z_u umfasst das Gebiet, aus dem etwa 90% des Grundwassers stammt, das in die Grundwasserfassung gelangt, und bildet Gegenstand von speziellen Schutz- und Sanierungsmaßnahmen.

Der **Zuströmbereich Z_o** ist zum Schutze der Qualität der Oberflächengewässer, bestimmt, die eine besondere Nutzung (z.B. Trinkwasser) haben. Er umfasst das Einzugsgebiet, aus dem der größte Teil des Zuflusses des oberirdischen Gewässers stammt.

Der **Gewässerschutzbereich A_u** erstreckt sich auf sämtliche potentiell für die Trinkwassergewinnung nutzbaren unterirdischen Gewässer und umfasst die zu ihrem Schutze notwendigen Randgebiete.

Der **Gewässerschutzbereich A_o** ist zum Schutze der Qualität der oberirdischen Gewässer bestimmt, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung der Gewässer erforderlich ist.

Der **Gewässerschutzbereich $\ddot{u}B$** umfasst das übrige Gebiet. Die Gewässerschutzgesetzgebung betrifft ebenfalls diesen Bereich, da dort alle generellen Schutzbestimmungen- insbesondere das Sorgfaltsprinzip und das Verbot der Gewässerverschmutzungen anzuwenden sind.